Bürgerinitiative hält an Petition fest

Neue Erkenntnisse: „Rettet die Finie" fordert FFH-Verträglichkeitsprüfung

ELZE (bb) ▪ Seit mehreren Jahren kämpft die Bürgerinitiative „Rettet die Finie" gegen den Kalksteinabbau auf der Finie, der im Januar 2004 genehmigt wurde. Und auch jetzt, wo mit dem Abbau begonnen wurde, geben die Mitglieder den Kampf nicht auf. „Wir fordern einen Abbaustopp", erklärt Edmund Rohde, Vorsitzender der Bürgerinitiative.

Der Vorstand hat nämlich herausgefunden, dass im November 2003 der „Limberg bei Mehle beziehungsweise Elze" vom Land Niedersachsen als FFH-Gebiet (Flora, Fauna, Habitat; siehe nebenstehenden Bericht) vorgeschlagen und am 21./22. Januar 2004 von der EU-Kommission als FFH-Kerngebiet akzeptiert worden ist. Dazu gehören auch die Gebiete „Steinbank", „Weißer Brink" und das zwischen Boitzum und Wittenburg liegende Gebiet als Abrundung des FFH-Kerngebietes.

„Die EU hat das Kerngebiet akzeptiert. Die Voraussetzung für die Forderung der Bürgerinitiative nach einer FFH-Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise eines Genehmigungsverbotes des Abrundungsgebietes, auf dem auch der Steinbruch liegt, ist somit gegeben", so Edmund Rohde.

Diese Forderung hatte die Bürgerinitiative in einer Petition vom 18. August 2003 an den Niedersächsischen Landtag formuliert. Allerdings wurde sie abgelehnt, mit der Begründung: „[...] Das von den Umweltverbänden in deren Vorschlagsliste aufgenommene Gebiet 'Limberg bei Mehle' ist daher nicht als potenzielles FFH-Gebiet anerkannt. Der derzeitige fachliche Erkenntnisstand des Landes lässt dies auch zukünftig nicht erwarten. Dementsprechend fehlen die Voraussetzungen für die Forderung der Bürgerinitiative nach Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise eines Genehmigungsverbotes."

„Der Niedersächsische Landtag hat offiziell also gar nichts davon erfahren, dass der Limberg bei Mehle beziehungsweise Elze von der EU-Kommission als FFH-Kerngebiet akzeptiert wurde. Das ist unglaublich", kann Prof. Dr. Gerd Müller darüber nur den Kopf schütteln. „Der Limberg bei Mehle beziehungsweise Elze als FFH-Gebiet wurde mit dem Ziel verneint, die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Abrundungsgebiet zu umgehen und für den Steinbruch ein Genehmigungsverbot zu verhindern", sind sich die Vorstands-Mitglieder sicher.

So hält die Bürgerinitiative an ihrer Petition vom August 2003 fest und hat entsprechende Schreiben an den Niedersächsischen Landtagspräsidenten Jürgen Gansäuer, den Bürgerbeauftragten in Straßburg, die Europäische Kommission und den Präsidenten der EU geschickt. „Jetzt warten wir auf Antworten", so Edmund Rohde und hofft, ebenso wie die anderen Mitglieder, dass ihr Kampf gegen den Abbau von Erfolg gekrönt sein wird.

Karfreitag

MEHLE ▪ Die Karfreitagsliturgie in der Mehler St. Marienkirche beginnt um 15 Uhr.

AM RANDE NOTIERT

FFH-Richtlinie: 1992 beschlossen

Arten- und Lebensraumschutz

ELZE ▪ Die FFH-Richtlinie (siehe nebenstehenden Bericht) ist eine Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union, die im Jahr 1992 beschlossen wurde.

Sie hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen.

Die Richtlinie soll dies durch die Schaffung eines europäischen Verbundsystems von Schutzgebieten erreichen, das unter dem Begriff Natura 2000 zusammengefasst wird.

Bei Eingriffen im FFH-Gebiet muss nun zuvor eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Ergibt die Verträglichkeitsprüfung, dass das Projekt zu Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es zunächst unzulässig. Diese Unzulässigkeit des Projekts kann nur überwunden werden, wenn im Rahmen einer Alternativenprüfung nachgewiesen werden kann, dass es keine Projekt- und Standortalternative gibt, die unter „zumutbaren" Bedingungen realisiert werden kann und das Gebiet nicht oder geringer beeinträchtigen als das eigentliche Vorhaben.

Außerdem muss als weitere Zulassungsvoraussetzung ein überwiegendes öffentliches Interesse nachgewiesen werden. Dieses muss im Einzelfall höher wiegen als das öffentliche Interesse am Schutz des betroffenen Gebietes.

Ist der Eingriff nach dem Bundesnaturschutzgesetz in einer Natura 2000-Fläche zulässig, muss dafür ein Ausgleich geleistet werden.